

§ 57 AusbauBAusbV — Prüfungsbereich „Durchführen von Bodenbelagsarbeiten“

Ausbauberufausbildungsverordnung

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Im Prüfungsbereich „Durchführen von Bodenbelagsarbeiten“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Messungen zur Feststellung der Belegreife zu unterscheiden,
2. Eigenschaften von Verlegematerialien zu unterscheiden und Verlegematerialien auszuwählen,
3. Reinigungs- und Einpflegemittel zu unterscheiden und auszuwählen,
4. Materialien und Verfahren zur Abdichtung zu unterscheiden und auszuwählen,
5. Verfahren zur Herstellung von Abdichtungen im Bereich von Rinnen, Abläufen und Durchdringungen zu beschreiben,
6. Konstruktionen für die Verlegung von Fliesen und Platten in Außenbereichen zu unterscheiden und auszuwählen,
7. Estricharten zu erkennen und zu beurteilen,
8. Dämmkonstruktionen nach Anforderungen zu unterscheiden sowie
9. Maßnahmen zur Sanierung und Instandsetzung von Bodenbelägen zu unterscheiden und auszuwählen.

(2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

Zitiervorschlag: § 57 AusbauBAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AusbauBAusbV/57>